



## Arzt in Sachsen

Orientierungshilfe für die Aufnahme einer ärztlichen  
Tätigkeit im Freistaat Sachsen

Diese Broschüre erklärt die wichtigsten Voraussetzungen für die Aufnahme ärztlicher Tätigkeit im Freistaat Sachsen und gibt Auskunft darüber, wo die zuständigen Behörden zu finden sind und wer dort Ihr Ansprechpartner ist.

Allgemeine Informationen über das deutsche Gesundheitswesen finden Sie auf der Homepage der Bundeszentrale für politische Bildung: [www.bpb.de](http://www.bpb.de).

# **ARZT IN SACHSEN**

Orientierungshilfe  
für die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit  
im Freistaat Sachsen

# INHALTSVERZEICHNIS

A.	Aufenthaltstitel, Approbation und Berufserlaubnis . . . . .	3
I.	Ärzte aus Nicht-EU-Staaten . . . . .	3
1.	Aufenthaltstitel . . . . .	3
2.	Approbation und Berufserlaubnis . . . . .	5
II.	Ärzte aus EU- Staaten, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz . . . . .	6
III.	Sprachkenntnisse . . . . .	7
IV.	EU-Dienstleistungserbringer . . . . .	11
V.	Kontakte . . . . .	11
B.	Begründung der Mitgliedschaft in der Sächsischen Landes- ärztekammer . . . . .	12
C.	Weiterbildung . . . . .	12
D.	Anerkennung von Facharzt-, Schwerpunkt und Zusatzbezeichnungen . . . . .	13
E.	Berufsrecht . . . . .	14
F.	Führbarkeit von akademischen Graden und Titeln . . . . .	15
G.	Anerkennung ärztlicher Tätigkeit im Ausland im tarifrechtlichen Sinne . . . . .	17
H.	Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung . . . . .	18
I.	Weiterführende Informationen . . . . .	20

# A. AUFENTHALTSTITEL, ARBEITSMARKT-ZULASSUNG, APPROBATION UND BERUFS-ERLAUBNIS

## I. Ärzte aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten)

Ärzte, die nicht aus EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz kommen, benötigen für eine ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland eine Approbation oder Berufserlaubnis und einen Aufenthaltstitel, der die Erwerbstätigkeit erlaubt.

### 1. AUFENTHALTSTITEL UND ARBEITSMARKTZULASSUNG

Staatsangehörige von Staaten außerhalb der Europäischen Union, die nicht Staatsangehörige von Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz sind, dürfen eine abhängige Beschäftigung in Deutschland nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt, und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen (§ 4 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Der Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann einem ausländischen Arzt nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat (§ 18 Abs. 2 AufenthG; § 39 AufenthG) oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist (§ 42 AufenthG oder zwischenstaatliche Vereinbarung).

Ausländische Ärzte, die sich in Deutschland bereits aufhalten, wenden sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an die örtlich zuständige Ausländerbehörde; das sind in Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte. Vom Ausland aus wenden Sie sich zur Beantragung eines nationalen Visums an die deutsche Auslandsvertretung an Ihrem aktuellen Wohnort. Diese prüft jeweils die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften und holt die Entscheidung über den Arbeitsmarktzugang bei der Bundesagentur für Arbeit ein, soweit dies erforderlich ist. Mit der Entscheidung über den Aufenthalt wird dann zugleich über den Arbeitsmarktzugang entschieden. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Bereits seit Juli 2011 können ausländische Ärzte, die aus Drittstaaten kommen, ohne die sogenannte Vorrangprüfung zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen werden. Voraussetzung für eine Zulassung

ist, dass die Arbeitsbedingungen, vor allem die Höhe des Gehaltes, denen vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer entsprechen.

Am 01.08.2012 ist das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (Blaue Karte Gesetz) in Kraft getreten. Es soll dem Bedarf der Wirtschaft an hochqualifizierten Fachkräften verstärkt Rechnung tragen. Neben dem neuen Aufenthaltstitel Blaue Karte EU beinhaltet es auch weitere Verfahrenserleichterungen der Arbeitsmarktzulassung. Hochqualifizierte, also auch Ärzte, erhalten bei Vorliegen eines anerkannten oder gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlusses und einem Jahresgehalt von mindestens zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2020: 55.200 € jährlich) den Aufenthaltstitel Blaue Karte EU ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit. Da die ärztliche Tätigkeit in Deutschland in den Bereich der „Mangelberufe“ einzustufen ist, kann eine Blaue Karte auch bereits mit einem ausländischen Hochschulabschluss und bei einem Jahresgehalt von 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2020: 43.056 €) erteilt werden – dann unter Einbindung der ZAV und Prüfung der Beschäftigungsmodalitäten. Zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen hat der Arbeitgeber gegenüber der BA eine Auskunftspflicht (§ 39 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Mangelberufe sind neben Ärzten, Ingenieure der Fachrichtungen Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik, Experten der Fachrichtung Versorgungs- und Entsorgungstechnik, Experten der Fachrichtung Stahl- und Metallbau sowie IT-Experten (§ 19a AufenthG).

Der Nachzug von Familienangehörigen von Inhabern der Blauen Karte ist im Gegensatz zu anderen Aufenthaltsrechten privilegiert und erfolgt somit ohne Wartezeiten und das Erfordernis von Sprachkenntnissen. Ehegatten erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG, Kinder nach § 32 AufenthG. Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt ist für die Familienangehörigen ohne Einschränkungen gewährleistet, das heißt, jede Art von Erwerbstätigkeit ist gestattet.

Ist die Erteilung einer Blauen Karte nicht möglich – zum Beispiel wegen Nichterreicherung der Gehaltsgrenze – kann unter Umständen ein Aufenthaltsrecht nach § 18 Abs. 4 AufenthG (ab 1.3.2020 § 18 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) zur Beschäftigung als qualifizierte Fachkraft (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt werden.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung als Arzt setzt in jedem Fall die Vorlage oder Zusicherung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis voraus (§ 18 Abs. 5 AufenthG – ab 1.3.2020 § 18 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).

Für eine freiberufliche Tätigkeit kann ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung und die für die Berufszulassung zuständige Behörde zustimmen. Diese werden von der für die Erteilung des Aufenthaltstitels zuständigen Ausländerbehörde beteiligt. Eine Zustimmung kann gegeben werden, wenn ohne die Tätigkeit des ausländischen Arztes die ärztliche Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre.

Hinweis: In den Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie im Landkreis Mittelsachsen findet das Projekt AKZESS auch auf Ärzte als qualifizierte Fachkräfte Anwendung. Ziel des Projektes ist ein beschleunigtes Verwaltungsverfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels und zeitnahe Aufnahme der geplanten Beschäftigung. Mehr Informationen unter: [www.zuwanderung.sachsen.de/akzess](http://www.zuwanderung.sachsen.de/akzess).

Allgemeine Informationen zum Thema „Leben und Arbeiten in Deutschland“ finden Sie unter [www.zav.de](http://www.zav.de) und <http://ec.europa.eu/eures> oder [www.make-it-in-germany.com/](http://www.make-it-in-germany.com/) sowie beim **Internationalen Personal-service der ZAV über [zav-ips-sachsen@arbeitsagentur.de](mailto:zav-ips-sachsen@arbeitsagentur.de)**.

## 2. APPROBATION/BERUFSERLAUBNIS

Seit 1. April 2012 kann auch Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten eine Approbation erteilt werden. Die Approbation ist die regelhafte Berufszulassung für Ärzte in Deutschland. Sie wird zeitlich unbefristet erteilt und berechtigt zur fachlich uneingeschränkten Ausübung der Heilkunde. Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist, dass der Antragsteller über

- » eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt, die der bundesdeutschen Ausbildung gleichwertig ist,
- » die erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung für die Berufsausübung sowie
- » über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

verfügt. Eine im Ausland erworbene ärztliche Ausbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede zur deutschen Ausbildung aufweist. Dabei kommt es nicht

nur auf den Inhalt der im Ausland erworbenen ärztlichen Ausbildung an, sondern auch auf etwaige Berufspraxis. Neben Arztdiplom und Fächer- und Stundennachweis zum absolvierten Medizinstudium sollten der Approbationsbehörde daher auch Nachweise über die bisherige ärztliche Tätigkeit sowie auch ein personalisiertes und thematisches Studienbuch vorgelegt werden. Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes wird dann anhand dieser Unterlagen individuell überprüft. Werden wesentliche Unterschiede in der ärztlichen Ausbildung festgestellt, die auch nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen sind, muss der Antragsteller zur Erteilung der Approbation eine Kenntnisprüfung vor dem Sächsischen Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe ablegen.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes (noch) nicht nachgewiesen, kann bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren auch eine Berufserlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erteilt werden. Diese kann – im Gegensatz zur Approbation – mit Auflagen z. B. unter Leitung und Verantwortung eines approbierten Arztes oder für eine Tätigkeit in einem bestimmten Krankenhaus versehen werden. Mit einer solchen Berufserlaubnis kann jedoch keine Weiterbildung zum Facharzt begonnen werden.

Ist eine Weiterbildung zum Facharzt oder eine ärztliche Tätigkeit über zwei Jahre hinaus in Deutschland beabsichtigt, sollte die Approbation angestrebt werden.

Auch eine freiberufliche Tätigkeit als Vertragsarzt darf nur mit einer Approbation ausgeübt werden. Zudem muss der Vertragsarzt durch die Sächsische Landesärztekammer als Facharzt anerkannt worden sein.

## II. Ärzte aus EU-Staaten, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz

Ärzte aus EU-Staaten, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz haben grundsätzlich den gleichen Zugang zur Ausübung des ärztlichen Berufs wie deutsche Ärzte. Sie benötigen lediglich eine Approbation als Arzt; jedoch keinen Aufenthaltstitel und keine Arbeitserlaubnis (eingeschränkt gültig für Kroatien, Rumänien und Bulgarien).

Dies gilt seit dem 1. Mai 2011 auch für Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn.

Auch für Ärzte, die ihre Ausbildung in einem EU-Staat, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz absolviert haben, gilt, dass der Antragsteller über

- » eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt, die der bundesdeutschen Ausbildung gleichwertig ist,
- » die erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung für die Berufsausübung sowie
- » über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

verfügen muss, damit ihm die Approbation als Arzt erteilt werden kann. Eine Vielzahl der innerhalb der EU ausgestellten Ausbildungsnachweise ist jedoch durch Rechtsvorschriften der bundesdeutschen Ausbildung gleichgestellt, so dass die Anerkennung ohne individuelle Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgt.

Im Anhang V Nr. 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) werden die Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung der EU-Mitgliedstaaten aufgeführt. Diese Ausbildungsnachweise stehen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesärzteordnung einer ärztlichen Ausbildung nach der Bundesärzteordnung gleich. Sie erhalten in diesem Fall, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, eine ärztliche Approbation nach der Bundesärzteordnung.

### III. Sprachkenntnisse

Für die Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs (Berufserlaubnis) ist eine Voraussetzung, dass der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 5 Bundesärzteordnung).

Nach dem Beschluss der 87. Gesundheitsministerkonferenz müssen Ärzte auf der nachgewiesenen Grundlage des Sprachniveaus B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER-B2) über berufsspezifische Fachsprachenkenntnisse orientiert am Sprachniveau C1 verfügen.

Mit der Durchführung der Fachsprachenprüfungen wurde die Sächsische Landesärztekammer beauftragt. Die Prüfungen finden in der Sächsischen Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden, statt.

### **WER MUSS EINE FACHSPRACHENPRÜFUNG ABSOLVIEREN?**

Die Approbationsbehörde hat vor Erteilung einer Approbation zu prüfen, ob der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Der Antragsteller muss über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende medizinische Tätigkeit notwendig sind. Er muss sich spontan und weitgehend fließend insbesondere mit Patienten und Kollegen angemessen verständigen sowie komplexe Texte und Fachdiskussionen zu medizinischen Themen verstehen und wiedergeben können. Die vorhandenen Kenntnisse der deutschen Sprache sind mit dem Antrag auf Erteilung der Approbation nachzuweisen.

Über die für die Berufsausübung erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt ein Antragsteller in der Regel dann, wenn er

- » Deutsch in Wort und Schrift fließend (z. B. als Muttersprache) beherrscht,
- » den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschen Schule erworben hat,
- » den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat oder
- » als Arzt erfolgreich an einer Eignungsprüfung nach Bundesärzteordnung (BÄO) oder Kenntnisprüfung teilgenommen hat.

Fachsprachentests für Ärzte werden nur auf Veranlassung der sächsischen Approbationsbehörde (Landesdirektion Sachsen) durch die Sächsische Landesärztekammer durchgeführt. Die Approbationsbehörde prüft neben allen übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis, ob der Antragsteller mindestens über ein allgemeines Sprachniveau der Stufe GER-B2 verfügt und ob ein Fachsprachentest erforderlich ist.

### **VERFAHRENSABLAUF**

Im Antragsverfahren auf Approbation ergeben sich keine Änderungen. Die Landesdirektion Sachsen prüft die Unterlagen und übermittelt in den Fällen, in denen eine Fachsprachenprüfung notwendig ist, die erforderlichen Daten an die Sächsische Landesärztekammer. Eine persönliche Anmeldung für die Fachsprachenprüfung ist daher nicht notwendig.

Die Sächsische Landesärztekammer informiert daraufhin den Antragsteller über den Ablauf der Fachsprachenprüfung und schlägt mögliche Prüfungstermine vor. Der Antragsteller kann davon zwei Termine auswählen, von denen nach Möglichkeit ein Termin berücksichtigt wird (abhängig von der Anmeldung weiterer Prüfungsteilnehmer).

Für die Prüfung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Erst nach Überweisung der Verwaltungsgebühr erfolgt die Einladung zum Prüfungstermin, in der die genaue Uhrzeit und alle weiteren wichtigen Informationen mitgeteilt werden. Die Prüfung kann frühestens vier Wochen nach Zahlungseingang stattfinden. Kann der Termin nicht wahrgenommen werden, muss eine Information bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Danach ist eine Nichtteilnahme und Aufhebung des Termins nur noch aus wichtigem Grund und mit unverzüglicher Mitteilung an die Sächsische Landesärztekammer möglich. In diesem Fall reduziert sich die Verwaltungsgebühr für den nicht wahrgenommenen Test um 50 v. H. (als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit, Nachweis durch Attest). Bei sonstigem Fernbleiben vom Prüfungstermin ist die eingezahlte Gebühr vollständig verwirkt und wird bei späterer Terminierung erneut fällig.

### **ABLAUF DER FACHSPRACHENPRÜFUNG**

Die Prüfung ist praxisnah gestaltet und gliedert sich in drei Teile mit jeweils ca. 20 Minuten Dauer. Sie findet in Form einer Einzelprüfung statt und dient zur Feststellung der für den Arztberuf erforderlichen Fachsprachenkenntnisse in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, davon sind mindestens zwei Ärzte.

### **ARZT-PATIENTEN-GESPRÄCH**

Sie führen mit einem Patienten ein Anamnesegespräch durch, wie es Ihnen aus Ihrem Behandlungsalltag bekannt ist. Die Rolle des Patienten übernimmt ein Mitglied der Prüfungskommission. Dieser wird Ihnen vorgegebene Informationen über seinen Gesundheitszustand machen. Sie können sich hierzu Notizen, gegebenenfalls auch in Ihrer Muttersprache anfertigen. Erläutern Sie dem Patienten Ihre Verdachtsdiagnosen und machen Sie Vorschläge zu weiteren Untersuchungswegen/Behandlungsmöglichkeiten. Reagieren Sie auf mögliche Rückfragen des Patienten. Hierbei ist eine für Patienten und Angehörige (also medizinische Laien) verständliche Sprache zu wählen.

## SCHRIFTLICHE DOKUMENTATION/ARZTBERICHT

Im zweiten Teil sollen Sie die Anamnese und das weitere Vorgehen schriftlich und in Deutsch in ganzen Sätzen dokumentieren. Dafür erhalten Sie ein vorbereitetes strukturiertes Formular. Die von Ihnen während des Arzt-Patienten-Gesprächs gemachten Aufzeichnungen können Sie benutzen. Ebenso wird ein medizinisches Fachwörterbuch zur Verfügung gestellt. Weitere Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden. Ziel ist die Erfüllung der allgemeinen Dokumentationspflicht sowie eine verständliche und vollständige Information der weiter behandelnden Ärzte.

## ARZT-ARZT-GESPRÄCH

Im nächsten Teil stellen Sie den Patienten im Rahmen eines Übergebegesprächs einem ärztlichen Kollegen vor. Sie geben die im Arzt-Patienten-Gespräch gewonnenen Informationen an ein ärztliches Mitglied der Prüfungskommission weiter. Sie besprechen Verdachts- und Differentialdiagnosen, Diagnostische Maßnahmen und Therapien. Hierbei muss das deutsche medizinische Vokabular genutzt werden im Sinne der ärztlichen Fachsprache.

## BEWERTUNG DER PRÜFUNG

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen die Bewertung der Prüfung nach einem einheitlichen, strukturierten Schema gemeinsam vor und teilen das Ergebnis unmittelbar nach der Prüfung dem Prüfungskandidaten mit. Das Prüfungsergebnis wird im Anschluss der Approbationsbehörde mitgeteilt. Die weitere Bearbeitung erfolgt dort. Im Falle des Nichtbestehens kann die Fachsprachenprüfung mehrmals wiederholt werden. Es muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt. Die Gebühr ist jeweils erneut zu entrichten.

Für Fragen zur Fachsprachenprüfung für Ärzte ist die Sächsische Landesärztekammer zuständig. Bitte wenden Sie sich per E-Mail an [fachsprachenpruefungen@slaek.de](mailto:fachsprachenpruefungen@slaek.de). Darüber hinaus steht Ihnen eine Mitarbeiterin unter der Telefonnummer +49 351 8267 318 zur Verfügung.

## IV. EU-Dienstleistungserbringer

Ärzte, die als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich den ärztlichen Beruf in Deutschland ausüben, benötigen dafür keine deutsche Approbation. Sie müssen sich jedoch vor Erbringung der Dienstleistung schriftlich bei der zuständigen Landesdirektion melden. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer und Häufigkeit, der regel mäßigen Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung. Die Landesdirektion Sachsen meldet die Dienstleistungserbringer der u. a. für die Berufsaufsicht zuständigen Landesärztekammer, wo sie registriert werden.

## V. Kontakte

Zuständige Behörden für die Aufenthaltserlaubnis sind die Ausländerbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte. Diese finden Sie hier: [www.zuwanderung.sachsen.de](http://www.zuwanderung.sachsen.de).

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Berufserlaubnis oder Approbation als Arzt ist die Landesdirektion Sachsen.

Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden  
Telefon: 0351 825 9201  
E-Mail: [lpadresden@lds.sachsen.de](mailto:lpadresden@lds.sachsen.de)  
Internet: [www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

Zentrale Prüfungsbehörde für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie in Sachsen und damit zuständig für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung ist das Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe.

Landesdirektion Sachsen  
Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
<http://www.lds.sachsen.de/lpa/>

## B. BEGRÜNDUNG DER MITGLIEDSCHAFT IN DER SÄCHSISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER

Der Sächsischen Landesärztekammer gehören Sie als gesetzliches Pflichtmitglied an, wenn Sie aufgrund einer Approbation oder Berufserlaubnis im Freistaat Sachsen Ihren Beruf ausüben oder, falls Sie Ihren Beruf nicht ausüben, Ihre Hauptwohnung hier haben (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz). Sie müssen sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer melden. Den Meldebogen können Sie online (<http://www.slaek.de>) ausfüllen und an die Sächsische Landesärztekammer senden.

Sächsische Landesärztekammer  
Referat Berufsregister  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden  
Telefon: 0351 8267 360  
E-Mail: [berufsregister@slaek.de](mailto:berufsregister@slaek.de)  
Internet: [www.slaek.de](http://www.slaek.de)

## C. WEITERBILDUNG

Gemäß § 28 Abs. 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz darf mit einer Weiterbildung in Sachsen erst begonnen werden, wenn Sie eine ärztliche Approbation besitzen oder die Gleichwertigkeitsprüfung vor dem Sächsischen Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe bestanden haben.

Die Weiterbildung selbst erfolgt nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer [www.slaek.de](http://www.slaek.de).

Gastarzt- oder Stipendiatenverträge erfüllen meist nicht die Anforderungen, die in der Weiterbildungsordnung für die ärztliche Weiterbildung definiert sind. Gastarzt- und Stipendiatenverträge bieten ausländischen Ärzten die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis Kenntnisse anzueignen. Verbindliche Arbeitszeitregelungen fehlen ebenso wie die regelhafte Einbindung in die Patientenversorgung. Kennzeichnend für die ärztliche Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung ist jedoch die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der Patientenversorgung nach einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung und zwar als hauptberufliche Tätigkeit mit einer angemessenen Vergütung. Facharztweiterbildung

erfordert daher einen regulären Arbeitsvertrag. Wir empfehlen ausländischen Ärzten sowie den Krankenhäusern dringend, zu Beginn der Tätigkeit das Ziel des Aufenthaltes zu klären. Wenn ein regulärer Arbeitsvertrag als Arzt oder Ärztin in Weiterbildung nicht angeboten werden kann, kann auch keine Facharztanerkennung nach der Weiterbildungsordnung erworben werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sächsische Landesärztekammer

Referat Weiterbildung/Prüfungswesen

Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Telefon: 0351 8267 313

E-Mail: [weiterbildung@slaek.de](mailto:weiterbildung@slaek.de)

Internet: [www.slaek.de/de/01/weiterbildung/gastarzt.php](http://www.slaek.de/de/01/weiterbildung/gastarzt.php)

## D. ANERKENNUNG VON FACHARZT-, SCHWERPUNKT- UND ZUSATZBEZEICHNUNGEN

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Weiterbildungsbezeichnung ist ebenfalls die Sächsische Landesärztekammer zuständig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Referat Weiterbildung/Prüfungswesen

Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Telefon: 0351 8267 313

E-Mail: [weiterbildung@slaek.de](mailto:weiterbildung@slaek.de)

Internet: [www.slaek.de](http://www.slaek.de)

Sie müssen Mitglied der Sächsischen Landesärztekammer sein, damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann.

Das EU-Recht schafft mit der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) klare Vorgaben für die Anerkennung von Facharztbezeichnungen, die im EU-Ausland erworben worden sind. Die automatisch anzuerkennenden Facharzt diplome sind in Anhang V Nr. 5.1.3. bzw. für die Allgemeinmedizin in Nr. 5.1.4. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt. Neben den Zeugnissen bedarf es der Vorlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde im EU-Ausland.

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer regelt auch die Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb von Deutschland als Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen.

Hier kommt es auf die Gleichwertigkeit der Weiterbildung an. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden.

Für die Überprüfung der Anrechnungsfähigkeit der im Ausland geleisteten Weiterbildungszeiten und -abschlüsse ist die Vorlage ausführlicher, beglaubigter und von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzter Zeugnisse erforderlich.

## E. BERUFSRECHT

Als Mitglied der Sächsischen Landesärztekammer unterliegen Sie dem hiesigen Berufsrecht. Die Sächsische Landesärztekammer ist für die Einhaltung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten zuständig und geht jeder Beschwerde von Patienten, Kollegen und Institutionen nach. Das Verfahren richtet sich nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz in Verbindung mit der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer ([www.slaek.de](http://www.slaek.de)).

Beratung zum Berufsrecht erhalten Sie hier:

Sächsische Landesärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Referat Rechtsabteilung

Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Telefon: 0351 8267 421

E-Mail: [ra@slaek.de](mailto:ra@slaek.de)

Internet: [www.slaek.de](http://www.slaek.de)

## F. AUSLÄNDISCHE GRADE, TITEL UND TÄTIGKEITSBEZEICHNUNGEN

Die Führbarkeit ausländischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen richtet sich in Sachsen nach § 44 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz. Der Grad darf nur geführt werden, wenn er von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist. Der Grad ist in der Form zu führen, in der er verliehen worden ist (Originalform). Die verliehene Form kann buchstabengetreu in lateinische Schrift übertragen (transliteriert) und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt werden. Die verleihende Hochschule ist anzugeben.

Ausländische Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR (Island, Fürstentum Liechtenstein und Norwegen) sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen akademischen Hochschulgraden, die in den oben bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (sog. Berufsdoktorate, bspw. MUDr.). Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig. Den Inhabern akademischer Hochschulgrade ist die Führung der Originalform bzw. des Herkunftszusatzes nicht verwehrt.

Ein ausländischer akademischer Titel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen, die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine

wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Entsprechendes gilt für staatliche und kirchliche Titel.

Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Titel findet mit Ausnahme der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt. Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz können einen Antrag auf Umwandlung ihres ausländischen akademischen Grades in einen vergleichbaren deutschen Grad stellen. Die Umwandlung ist nur möglich, wenn die Vergleichbarkeit formell und materiell gegeben ist.

Nähere Informationen hierzu und das Antragsformular sind im Amt 24 eingestellt: <http://amt24.sachsen.de>

Ein ausländischer Ehrentitel, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderer Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Der Ehrengrad darf nicht geführt werden, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden regulären Titels im Sinne von § 44 Abs. 1 SächsHSFG besitzt.

Wenn der ausländische Grad oder Titel auch von der Sächsischen Landesärztekammer geführt werden soll, ist der Sächsischen Landesärztekammer die Originalurkunde oder eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie des im Ausland erworbenen akademischen Titels und das Original der Übersetzung oder eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie hiervon einzureichen.

Die Sächsische Landesärztekammer führt Berufsdoktorate in ihren Unterlagen und auf den von ihr ausgegebenen Berufsurkunden nicht.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat hierfür ein Merkblatt heraus gegeben. Dieses finden Sie unter [www.smwk.sachsen.de](http://www.smwk.sachsen.de)

Unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de) steht Ihnen eine Datenbank für nähere Informationen und Details zur Verfügung.

## G. ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT ÄRZTLICHER TÄTIGKEIT IM TARIFRECHT- LICHEN SINNE

In einigen Tarifverträgen (ausdrücklich z.B. im Tarifvertrag für Ärzte in kommunalen Krankenhäusern) ist vorgesehen, dass ärztliche Tätigkeiten im Ausland bei der Einordnung in die Stufen der Entgelttabelle als Vorbeschäftigung berücksichtigt werden können – vorausgesetzt eine deutsche Ärztekammer bestätigt die Gleichwertigkeit mit einer inländischen ärztlichen Tätigkeit.

Ärztliche Tätigkeit im Ausland, die bereits als Weiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer anerkannt wurde, ist grundsätzlich anrechnungsfähig.

Daneben ist eine Anerkennung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die ärztliche Tätigkeit im Ausland basierte auf einer ärztlichen Grundausbildung innerhalb der EU (Mitgliedstaat, EWR- oder Vertragsstaat).

Oder

2. Die ärztliche Tätigkeit im Ausland basierte auf einer ärztlichen Grundausbildung außerhalb der EU (Drittstaat), deren Gleichwertigkeit aber mit der einer inländischen Ausbildung von einer deutschen Approbationsbehörde festgestellt worden ist.

Ärzte sollten daher zunächst prüfen, ob die Kriterien auf sie zutreffen. Ist dies der Fall, genügt ein formloser Antrag. Dazu sind die Zeiten tabellarisch aufzulisten und diese mit Zeugnissen und ggf. Arbeitsverträgen zu belegen. Der Ort der Tätigkeit im Ausland (stationäre oder ambulante Einrichtung, Behörde etc.), der Zeitraum der ausgeübten Tätigkeit im Ausland (möglichst auf den Tag genau) und die Art der ausgeübten ausländischen Tätigkeit müssen aus den Unterlagen hervorgehen. Es können nur ärztliche Tätigkeiten anerkannt werden. Zudem ist ein Nachweis erforderlich, aus dem sich die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Heimatland/dem Ausland ergibt (z.B. Eintrag im Arztregister, Berufserlaubnis etc.). Die Nachweise sind in Originalsprache samt deutscher Übersetzung durch einen amtlich bestellten Dolmetscher einzureichen.

Haben Ärzte ihre Ausbildung in einem Drittstaat abgeschlossen (Punkt 2.), müssen sie durch die Bestätigung einer deutschen Approbationsbehörde nachweisen, dass ihre ärztliche (Grund-)Ausbildung vor der zu bewertenden ärztlichen Tätigkeit im Ausland einer Ausbildung in Deutschland gleichwertig war.

Ansprechpartner für Ihre Fragen ist die Rechtsabteilung, [ra@slaek.de](mailto:ra@slaek.de).

## H. TEILNAHME AN DER VERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG/NIEDERLASSUNG IN EIGENER PRAXIS

Für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in einer eigenen Niederlassung oder einem Medizinischen Versorgungszentrum und die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (beispielsweise bei Praxisübernahme) ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen zuständig. Ansprechpartner vor Ort:

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz  
Carl-Hamel-Str. 3, 09116 Chemnitz  
Telefon: 0371 2789 0  
E-Mail: [chemnitz@kvsachsen.de](mailto:chemnitz@kvsachsen.de)

Bezirksgeschäftsstelle Dresden  
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden  
Telefon: 0351 8828 0  
E-Mail: [dresden@kvsachsen.de](mailto:dresden@kvsachsen.de)

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig  
Braunstr. 16, 04347 Leipzig  
Telefon: 0341 2432 0  
E-Mail: [leipzig@kvsachsen.de](mailto:leipzig@kvsachsen.de)

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unter [www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de).

Speziell verweisen wir auf die Rubriken „Mitglieder“ sowie „Der Weg in die Praxis“, in denen Ihnen ein umfassendes Informationsangebot und wichtige Bestimmungen für eine beabsichtigte ärztliche Tätigkeit in einer Praxis in Sachsen aufgezeigt werden.

Um die Zulassung als Vertragsarzt kann sich jeder Arzt bewerben, der seine Eintragung in das Arztregister gemäß § 95 a SGB V nachweist.

Die Eintragung in das Arztregister setzt voraus:

1. die Approbation als Arzt,
2. den erfolgreichen Abschluss entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung  
oder  
einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung  
oder  
den Nachweis einer Qualifikation, die gemäß § 95 a Abs. 4 und Abs. 5 SGB V anerkannt ist.

# I. Weiterführende Informationen

## Netzwerk „Ärzte für Sachsen“

- » Netzwerk „Ärzte für Sachsen“ [www.aerzte-fuer-sachsen.de](http://www.aerzte-fuer-sachsen.de)
- » Mein Weg zum Facharzt [www.aerzte-fuer-sachsen.de/facharzt](http://www.aerzte-fuer-sachsen.de/facharzt)
- » Förderungen [www.aerzte-fuer-sachsen.de/foerderungen](http://www.aerzte-fuer-sachsen.de/foerderungen)
- » Stellenanzeigen für Ärzte [www.aerzte-fuer-sachsen.de/stellenborse](http://www.aerzte-fuer-sachsen.de/stellenborse)
- » Leben in Sachsen [www.aerzte-fuer-sachsen.de/leben-in-sachsen](http://www.aerzte-fuer-sachsen.de/leben-in-sachsen)

## Qualifizierte Zuwanderung für Sachsen

- » Qualifizierte Zuwanderung [www.zuwanderung.sachsen.de](http://www.zuwanderung.sachsen.de)

Konkrete Angebote und Gesuche für Tätigkeiten im Freistaat Sachsen finden Sie unter der Rubrik „Praxis- und Stellenbörse für Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter“.

## LEITBILD

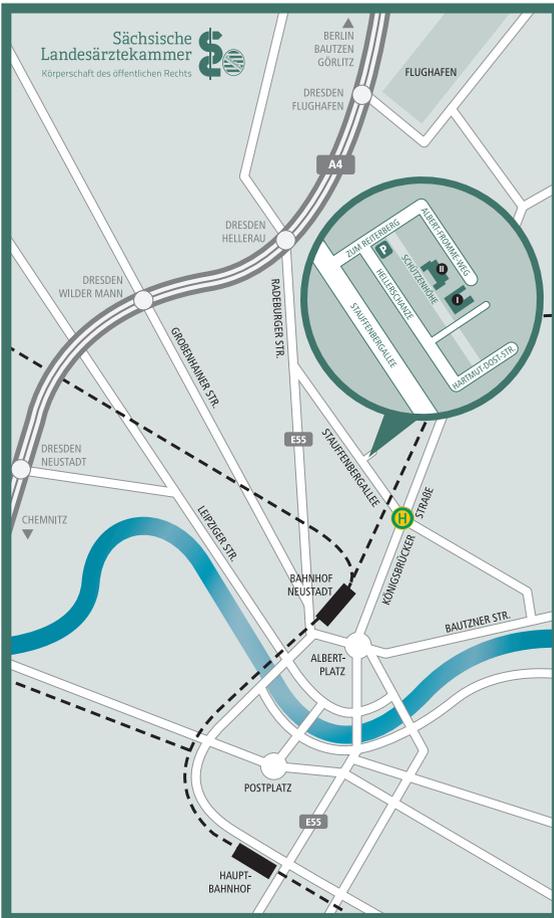
Die Sächsische Landesärztekammer mit ihren Einrichtungen, wie die Sächsische Ärztesversorgung und die Kreisärztekammern, ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Berufsvertretung der Ärzte im Freistaat Sachsen. Sie ist durch das Heilberufekammergesetz legitimiert, deren berufspolitische und berufsrechtliche Angelegenheiten selbst zu regeln. Die Sächsische Landesärztekammer fühlt sich dem Gedanken der berufsständischen Selbstverwaltung verpflichtet. Sie bezieht wichtige Impulse aus deren geschichtlicher Tradition.

Die Sächsische Landesärztekammer nimmt die beruflichen Belange der Ärzteschaft im Spannungsfeld von Medizin und Ökonomie unter Beachtung der Grundsätze ärztlicher Ethik wahr. Dabei steht das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere das Patientenwohl, im Mittelpunkt. Sie vertritt die ärztlichen Interessen und sorgt für ein hohes Ansehen des Berufsstandes. Eine wichtige Aufgabe sieht sie in der nachhaltigen Vermittlung des Kammergedankens mit seinen Ideen und Prinzipien einer modernen Selbstverwaltung der Ärzteschaft, um auch junge Ärzte für die Mitwirkung an der Kammerarbeit zu gewinnen. Die Sächsische Ärztesversorgung nimmt ihren spezifischen Versorgungsauftrag verantwortungsvoll und zukunftsorientiert wahr. Die Sächsische Landesärztekammer betrachtet es als ein Anliegen, die traditionelle Verbindung von Kunst und Heilkunst insbesondere durch Ausstellungen und Konzerte zu fördern.

Die haupt- und ehrenamtlich Tätigen tragen mit ihrem Wirken Verantwortung für die Sächsische Landesärztekammer. Sie setzen die oben genannten Ziele durch nachfolgende Handlungsmaxime partnerschaftlich um:

- » Service- und lösungsorientiertes sowie flexibles und transparentes Handeln
- » Respektvolle, wertschätzende Kommunikation
- » Sachbezogene und zielorientierte Kooperation mit den Partnern im Gesundheitswesen
- » Konstruktive Auseinandersetzung mit berufs- und gesundheitspolitischen Entwicklungen
- » Kontinuierliche Anpassung der persönlichen und fachlichen Qualifikation
- » Wahrnehmung von Eigenverantwortung
- » Bereichsübergreifende Zusammenarbeit und Hilfsbereitschaft
- » Sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit den finanziellen Mitteln der Ärzteschaft sowie Transparenz in der Haushaltsführung

Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer  
Dresden, Juni 2017



© Veröffentlichung von Texten, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Impressum

Herausgeber: Sächsische Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Titelbild: © Oksana Kuzmina, Fotolia

Redaktion: Dr. jur. Alexander Gruner, Knut Köhler M.A.

Satz und Druck: Union Druckerei Dresden GmbH

Dresden, Januar 2020